**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/5163**
**17. Wahlperiode** 16. 03. 2011

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Matthias W. Birkwald, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4946 –**

## Begründung und Verfahren der beabsichtigten Veräußerung der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/4831)

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4831 begründet die Bundesregierung ihre Absicht zur Veräußerung der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG mit der Einschätzung, dass sich das in der Antwort zu Frage 2 ausführlich zitierte Unternehmensziel der Duisburger Hafen AG „durch privatwirtschaftliche Tätigkeit besser und wirtschaftlicher erreichen lässt."

Angesichts der bislang erfolgreichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Duisburger Hafen AG sowie der in der öffentlichen Beschlussvorlage 10-1672 des Duisburger Rates ausführlich beschriebenen Diskussion um die Ausschüttung eines Ertragsanteils an die Gesellschafter der Duisburger Hafen AG ergeben sich Nachfragen nach den Gründen für diese Einschätzung der Bundesregierung.

Weitere Nachfragen zum Verhalten ihrer Vertreter in den Gremien der Duisburger Hafen AG sowie der Stimmigkeit und Vollständigkeit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4831 ergeben sich aus der nachfolgend zitierten Darstellung in der „Problembeschreibung/Begründung" zu der angesprochenen Beschlussvorlage des Duisburger Rates:

„Auf Antrag der Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland wurde die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung vertagt. Zur Begründung hat der Aktionärsvertreter der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt, dass ein grundsätzliches Interesse an Dividendenzahlungen der Duisburger Hafen AG bestehe, für die erforderliche Zustimmung zur Satzungsänderung allerdings ein gewisses Entgegenkommen erwarte, und zwar dergestalt, dass der Rat der Stadt Duisburg einen Beschluss herbeiführe, der es dem Bund ermöglicht, seine Aktien an der Gesellschaft zu veräußern.

Hintergrund dieser völlig unangemessenen Verknüpfung von zwei unterschiedlichen Sachverhalten ist, dass die Bundesrepublik Deutschland den Verkaufsprozess ihrer Aktien an der Duisburger Hafen AG durch Ausschreibung des entsprechenden Beratungsmandats vom 28.07.2010 in Gang gesetzt hat. Der Erfolg des Prozesses, auch in finanzieller Hinsicht, hängt davon ab, dass nach § 3 Nr. 2

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2011 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

der Satzung die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, und der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit der Veräußerung zustimmt.“

1. Wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4831, dass sich „der Betrieb von Häfen einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, baulichen Anlagen und die Bestellung von Erbbaurechten“ als Unternehmensgegenstand der Duisburger Hafen AG (…) „durch privatwirtschaftliche Tätigkeit besser und wirtschaftlicher erreichen lässt und nicht durch den Bund zu gewährleisten ist“?

Die marktwirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Grundgedanken, dass sich der Staat an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nur ausnahmsweise und dann beteiligen soll, wenn die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung nachgewiesen werden können. Die Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung daher zu einer fortlaufenden Überprüfung des wichtigen Bundesinteresses an der Beteiligung und zur Einleitung eines Veräußerungsverfahrens, wenn – wie im vorliegenden Fall eines privatrechtlich organisierten und an Gewinnorientierung ausgerichteten Unternehmens zum Betrieb eines Hafens – die Notwendigkeit einer staatlichen Beteiligung nicht mehr gegeben ist.

2. Auf welche Erfahrungswerte und welche Vergleiche mit welchen privatwirtschaftlich betriebenen Häfen und Nebenanlagen in der Bundesrepublik Deutschland stützt sich diese Einschätzung der Bundesregierung?

Vergleiche der Duisburger Hafen AG mit anderen Unternehmen waren für die Entscheidung nicht ausschlaggebend.

3. Welche Bewertung der bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit der Duisburger Hafen AG liegt der oben zitierten Einschätzung zugrunde, bei welchen konkreten unternehmerischen Entscheidungen und Maßnahmen hat die Duisburger Hafen AG nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund ihrer Eigentümerstruktur weniger wirtschaftlich gehandelt als dies im Rahmen privatwirtschaftlicher Betätigung möglich gewesen wäre?

4. Welche wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten des privatwirtschaftlichen Betriebs von Häfen und Nebenanlagen sind aus Sicht der Bundesregierung durch das öffentliche Eigentum an der Duisburger Hafen AG ausgeschlossen, und mit welchen Auswirkungen auf Einkommen und Arbeitsplatzsicherheit der Beschäftigten wären diese verbunden?

Die Duisburger Hafen AG ist durch die Beteiligung öffentlicher Gebietskörperschaften am Unternehmen nicht in den Möglichkeiten unternehmerischer Betätigung eingeschränkt.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die bisherigen geschäftlichen Ergebnisse den Erfolg der Duisburger Hafen AG belegen und das Unternehmen auch ohne Beteiligung des Bundes weiterhin wirtschaftlich handeln wird. Die Bundesregierung hält deshalb aus den oben beschriebenen Gründen an der Entscheidung zur Einleitung des Verkaufsverfahrens fest.

5. Auf welche Weise und mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung entsprechend ihrer Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/4831, dass „alle wesentlichen Verfahrensschritte im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten erfolgen“, die Mitgesellschafter der Duisburger Hafen AG in die der Ausschreibung des Beratungsmandats für den Verkaufsprozess am 28. Juli 2010 vorhergehenden Entscheidungsprozesse einbezogen?

Bei der Ausschreibung des Beratungsmandats für den Verkaufsprozess vom 28. Juli 2010 handelte es sich um die europaweite Ausschreibung der Transaktionsberatung zur Veräußerung der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG. Der Transaktionsberater wird im Rahmen des Veräußerungsverfahrens ausschließlich für den Bund tätig und ihn im Rahmen des gesamten Prozesses in wichtigen Fragen wie z. B. Marktansprache oder Angebotsauswertung beraten. Der Beratungsauftrag berührt deshalb die Interessen des Unternehmens und der Mitgesellschafter in keiner Weise. Ihre Einbeziehung in den Vergabeprozess war deshalb nicht erforderlich.

6. Wer hat die Bundesregierung in den Gremien der Duisburger Hafen AG vertreten?

Die Bundesregierung wurde und wird im Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG durch Beamte des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten.

7. Ist aus Sicht der Bundesregierung die oben aus der Begründung der Beschlussvorlage 10-1672 des Rates der Stadt Duisburg zitierte Darstellung des Verhaltens des Vertreters der Bundesregierung in den Gremien der Duisburger Hafen AG zutreffend, und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung legt Wert darauf, dass die Vertraulichkeit der Beratungen im Aufsichtsrat gewahrt wird. Die Position des Bundes ist vor dem Hintergrund des Beschlusses des Rates der Stadt Duisburg vom 1. März 2004 zu sehen, wonach die 100-prozentige öffentliche Struktur des Duisburger Hafens erhalten bleiben muss und Bund und Land aufgefordert werden, von ihrer Absicht, ihre Anteile an der Duisburger Hafen AG zu privatisieren, Abstand zu nehmen.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung aus der zitierten Beschlussvorlage des Duisburger Rates, dass es sich bei dem beschriebenen Vorgang um eine „völlig unangemessene Verknüpfung zweier unterschiedlicher Sachverhalte handelt“, und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Rates der Stadt Duisburg nicht. Sowohl ein Veräußerungsverfahren wie auch eine Satzungsänderung, die zur Aufhebung des Thesaurierungsgebots notwendig ist, können nur einvernehmlich erfolgen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antworten auf die Fragen 6 und 7 dieser Kleinen Anfrage ihre Aussage in der Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage 17/4583: „Es wurden jedoch im Rahmen des laufenden Verfahrens keine unmittelbare Zusagen, Vereinbarungen oder ähnliches getroffen, um deren Zustimmung zur Veräußerung zu erreichen?“

In dem genannten Zusammenhang wurden der Stadt Duisburg keine Zusagen gegeben oder Vereinbarungen getroffen, um ihre Zustimmung zur beabsichtigten Transaktion zu erreichen.

10. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die in der Begründung zur Beschlussvorlage 10-1672 des Duisburger Rates beschriebenen Vorgänge und Forderungen der Bundesregierung an die Mitgesellschafter der Duisburger Hafen AG in ihrer Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/4831 nicht erwähnt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333